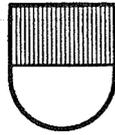


15/7.8

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
22. DEZ. 1966
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Dezember 1966

Nr. 5924

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan "Rain" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 6484 vom 10. Dezember 1963 wurde der Bebauungsplan "Rain" teilweise genehmigt. Die Gemeinde wurde angewiesen, die Erschliessung der unter Ziff. 2 erwähnten Gebiete, die von der Plangenehmigung ausgenommen wurden, neu studieren zu lassen.

Mit dem neuen Plan hat nun die Gemeinde dieser Aufforderung Folge geleistet. Die obere Ost-West-Strasse wird nun ab Grundstück GB Nr. 441, nördlich des Waldturmhofes, der bisherigen Strasse entlang geführt. Die Einmündung sowie die Linienführung der nach Süden verlaufenden Querstrasse werden bis zu den Gebäuden Nrn. 45 und 46 auf GB Nrn. 228 und 229 den neuen Verhältnissen angepasst. Die beiden mittleren Ost-West-Strassen auf GB Nr. 59 fallen weg, ebenso die Querstrasse zwischen GB Nr. 440 und 441 und die Querstrasse westlich des Waldturmhofes. Gleichzeitig wird der Baulinienabstand der Strasse entlang der Gemeindegrenze Feldbrunnen von 22 auf 25 m erhöht, damit der gesetzliche Waldabstand von 30 m gewährleistet ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Juni bis 19. Juli 1966. Innert gesetzlicher Frist wurden drei Einsprachen eingereicht. Alle drei sind an der Sitzung vom 27. September 1965 vom Gemeinderat abgelehnt worden. Zwei davon sind zuhanden der Gemeindeversammlung weitergezogen worden. An der Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 1965 wurde eine derselben teilweise gutgeheissen, die andere vollumfänglich abgelehnt. Mit gleichem

Datum wurde der Bebauungsplan "Rain" von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1966 hat Herr Ad. Müller-Allemann, Landwirt, in Riedholz, seine Einsprache an den Regierungsrat weitergezogen. Am 18. Oktober 1966 fand in Riedholz an Ort und Stelle, unter Anwesenheit von Vertretern der Gemeinde, des Bau-Departementes und des Planverfassers mit Herrn Müller ein Augenschein statt. Nach Verhandlungen mit dem Beschwerdeführer hat dieser seine Einsprache zurückgezogen, was ihm mit Schreiben des Bau-Departementes vom 19. Oktober 1966 mitgeteilt wurde. Gleichzeitig wird davon Kenntnis genommen, dass die Vertreter der Gemeinde sich bereit erklärten, der Gemeindeversammlung den Antrag zu stellen, es sei das öffentliche Fusswegrecht über GB Nr. 236 des Herrn Müller (unteres Teilstück vom Wohnhaus Müller bis Rainstrasse) aufzuheben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan "Rain" wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle drei auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten " 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 681)NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 13

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Riedholz

Baukommission der Einwohnergemeinde Riedholz, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation von Ziff. I des Dispositivs)

